

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Vorbereitung und Durchführung
von Investitionen
— Staatliche Begutachtung von Investitionen —
vom 30. November 1988**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 30. November 1988 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 26 S. 287) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Durchführung der staatlichen Begutachtung

§ 1

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen zu prüfen, daß

- die Notwendigkeit der Investitionen nachgewiesen ist,
- für die Investitionen die volkswirtschaftlich effektivste Variante unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verflechtung der Investitionsvorhaben zu den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zum Territorium vorbereitet wird und
- die volkswirtschaftlichen Anforderungen und Maßstäbe an die Effektivität und die Vorbereitung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften durchgesetzt werden.

(2) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission prüft auf der Grundlage der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Nomenklatur Angebotsprojekte, Investitionsaufwandsnormative mit großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung und Bauzeitrichtwerte, die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen sind, sowie Anträge zur Aufhebung bisher angewandeter Angebotsprojekte, Normative und Bauzeitrichtwerte. Die anderen staatlichen Gutachterstellen prüfen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Investitionsaufwandsnormative ihrer Bereiche, sofern die Prüfung nicht durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erfolgt.

§ 2

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet die Vorbereitungsunterlagen für

- a) Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung und Investitionen des komplexen Wohnungsbaus.

(2) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen zu beauftragen, Gutachten zu Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 Buchst. b zu erarbeiten. Die Gutachten zu diesen Investitionsvorhaben sind durch den Leiter der beauftragten staatlichen Gutachterstelle vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen zu verteidigen und von diesem zu bestätigen.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane begutachten die Vorbereitungs-

unterlagen zu Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die

- aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden und für die durch die zuständigen Minister die staatliche Begutachtung auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung festgelegt wurde,
- nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die die staatliche Begutachtung festgelegt ist.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist. Sie haben die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane in die Begutachtung einzubeziehen. Die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane hat insbesondere bei der Begutachtung der technologischen bzw. funktionellen Lösung mitzuwirken. Das gilt nicht für die örtlich geleiteten Bereiche der bezirksgeleiteten Industrie und Lebensmittelindustrie, des Verkehrswesens sowie der Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft, bei denen die staatliche Begutachtung durch die staatlichen Gutachterstellen der zuständigen Ministerien erfolgt.

(5) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, bei denen die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise getroffen werden. In die Begutachtung ist der Bezirksarchitekt einzubeziehen.

(6) Bei Investitionsvorhaben, die durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet werden, sind die Vorbereitungsunterlagen durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe über die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit ihrem Standpunkt zu den Vorbereitungsunterlagen zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben, die durch die anderen staatlichen Gutachterstellen begutachtet werden, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe mit ihrem Standpunkt zu den Vorbereitungsunterlagen zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Das gilt nicht, wenn die Investitionsauftraggeber einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind.

(7) Die vollständigen Vorbereitungsunterlagen sind 8 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Investitionsentscheidung (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsvorentscheidung, Grundsatzentscheidung) zur Erarbeitung des Gutachtens an die zuständige staatliche Gutachterstelle einzureichen. Die Begutachtung ist grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Vorbereitungsunterlagen abzuschließen.

§ 3

Rechte und Pflichten
der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investi-